

Buchrezension

Christof Gramm/Stefan Ulrich Pieper, Grundgesetz, Bürgerkommentar, Antworten der Verfassung auf gesellschaftliche Fragen, 2. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2010, 398 S., br., € 19,90

Rechtswissenschaft ist akademische Rechtswissenschaft – das ist eine alte, aber auch falsche Konvention. Unterstellt, Rechtswissenschaft sei zunächst einmal regel- und methodengeleitete Rechtsanwendung, dann produziert die Praxis schon deshalb täglich „Rechtswissenschaft“. Aber die sogenannten Praktiker haben stets auch die andere, elegantere Rechtswissenschaft betrieben, also die Ordnung und Weiterentwicklung von Dogmatik und Theorie, etwa *Julius von Kirchmann*, *Adolf Arndt*, *Konrad Redeker*, *Hans Dahs*, *Herbert Tröndle*, *Rainer Hamm* oder *Thomas Fischer*, um nur einige Beispiele zu nennen. Häufig haben sie sogar „bessere“ Rechtswissenschaft betrieben, etwa gedanklich schärfer, anschaulicher oder sprachlich gekonnter.

Bei den Kommentaren gibt es eine Reihe von solchen „Praktiker“-Werken, die wichtige Lücken geschlossen haben, im öffentlichen Recht vor allem „der“ *Bader* zur VwGO oder „der“ *Hömig* zum GG – das sind tatsächliche Praktiker-Kommentare weil sie sich auf die (höchst- oder verfassungsgerichtlichen) Entscheidungen beschränkt haben und damit auf das, was den überwiegenden Teil der nichtakademischen Leser interessiert, mögen sich auch Professoren etwa über „Verfassungsgerichtspositivismus“ mokieren.

Der „Bürgerkommentar“, der von Praktikern stammt, gehört und gehört doch nicht in diese Reihe. Zwar drückt sich der Beruf der *Autoren* in einer besonders verständlichen Sprache aus, auch wollen sie es ganz bewusst „anders machen“ als ihre akademischen Kollegen, aber der „Bürgerkommentar“ ist keine Gabe von Rechtspraktikern für die Rechtspraxis. Die Praxis für die *Autoren* liegt im Alltag der Bürger. Es soll ein Werk sein, das jedem, vor allem Nicht-Juristen, das Verfassungsrecht und seine Bedeutung erklärt, verständlich und begreiflich macht.

Das ist ein durchaus ungewöhnlicher Ansatz und seine Durchführung ist den *Autoren* ungewöhnlich gut gelungen. Die *Autoren*, die nicht nur Referatsleiter bei obersten Bundesbehörden, sondern auch Dozenten sind, kommentieren nicht wie üblich den Verfassungstext, sondern greifen zwölf verfassungsrechtliche Themen heraus, liefern die jeweiligen Normen dazu und diskutieren dann jeweils Leitideen, „Verfassungswirklichkeit“, praktische Bedeutung für die Bürger und häufig gestellte Fragen. Die Erläuterungen sind nicht nur streckenweise brillant (das gilt vor allem für die Einleitung zu den Grundlagen im ersten Kapitel), sie vollziehen ein Konzept, das auch theoretisch faszinierend ist. Denn gerade die Grundrechte sind doch potentielles Recht, das der Durchsetzung bedarf – „Verfassungswirklichkeit“ ist insoweit ein viel zu häufig vernachlässigtes Gebiet, meist zugedeckt unter apodiktischen Behauptungen. *Gramm* und *Pieper* liefern dagegen teilweise beeindruckend knappe und tiefgründige Passagen, die vorsichtig und empirisch *rechtliche* Veränderungen ausloten, etwa zur „Überforderung des Rechtsstaates“

(S. 50 ff.) oder zu den neuen Herausforderungen seit 2001 (S. 98 ff.).

Das ist die vielleicht größte Leistung dieser knapp 400 Seiten: Ohne ein „Kommentar“ zu sein, schafft es der „Bürgerkommentar“, ein sehr lehrreiches Buch über das Verfassungsrecht zu sein, nicht nur über die Verfassung. Zu keiner Zeit entfernt sich das Werk allzu sehr vom Verfassungstext, es schiebt Beispiele aus der Rechtsprechung ein, zieht Verbindungen zu anderen Rechtsgebieten und geht in abgetrennten Einschüben dort in die Tiefe der Verfassungsrechtsdogmatik, wo es passt und notwendig ist, kurz: der „Bürgerkommentar“ bleibt juristisch. Die *Autoren* mögen sich den nichtjuristischen Leser gewünscht haben – es sind aber die Juristen, die besonders profitieren könnten.

Und damit das Wichtigste zum Schluss: Gerade Jura-Studierenden ist der „Bürgerkommentar“ mit Nachdruck zu empfehlen; sie werden kaum etwas finden, das sie verständlicher und dabei anspruchsvoller in das Verfassungsrecht einführt. Durch die aktuellen und sehr geschickt ausgewählten Literaturhinweise werden sie das alles ohne weiteres vertiefen können, aber verstehen lässt es sich am Anfang mit dem „Bürgerkommentar“ besonders gut. Und auf ein Verständnis des Rechts wird es für die Studierenden später ankommen, in der Praxis und – wenn sie Glück haben – auch vorher in der Prüfung.

Ass. iur. Viktor Winkler, LL.M. (Harvard), Frankfurt a.M.